



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 923/4-VI/2/76 ✓

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen  
Landtages vom 10. Juni 1976 über die Wahl der  
Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für  
Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forst-  
wirtschaft (NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung)

Zu GZ 62 ex 1976  
vom 10. Juni 1976

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 6. AUG. 1976

Zl. 62/2 Pr./Dr. H. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Juli 1976 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juni 1976 über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung) die nach Art. 98 B-VG offenstehende achtwöchige Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

Es ist nach Ansicht der Bundesregierung dringend geboten, den § 48 Abs. 4 bis 6 zu novellieren.

In diesem rechtspolitischen Anliegen ist folgendes festzuhalten:

In der dem Landtag von der Niederösterreichischen Landesregierung zur Beschlußfassung übermittelten Vorlage sind nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens in § 48 des Gesetzes Bestimmungen über die Briefwahl aufgenommen worden. Diese, im Vorlagebericht als wesentliche Neueinführung bezeichneten Bestimmungen über eine alternative Briefwahl stehen im Gegensatz zu dem Wahlgrundsatz des persönlichen Wahlrechtes, wie er auch in § 20 des niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetzes festgelegt ist.

Zu dem einen tragenden Grundsatz des demokratischen Wahl-

rechtes darstellenden Prinzips der persönlichen Stimmabgabe kann subsidiär die briefliche Stimmabgabe treten, wenn sie dadurch Wahlberechtigten, die sonst nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen ihr Wahlrecht ausüben könnten, dessen Ausübung ermöglicht. Eine solche subsidiäre Briefwahl muß allerdings an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Als Beispiel sei auf die Regelung der Briefwahl im Vorarlberger Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr.25/1975, bzw. in der Vorarlberger Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl.Nr.8/1976, verwiesen. Diese Vorschriften gelten auch für die Wahl der beruflichen Vertretung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft; sie sehen die briefliche Stimmabgabe vor, wenn Wahlberechtigte wegen Urlaubs, Leistung des Präsenzdienstes, Krankheit, Ausübung des Berufes oder anderen wichtige, ihre Person betreffenden Gründen, an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind.

Die im Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages aufgenommenen Bestimmungen (§ 48 Abs.4 bis 6) einer "alternativen" Briefwahl hingegen stellen geradezu eine Umkehrung des Grundsatzes der persönlichen Stimmabgabe dar. Der grundsätzliche Verzicht auf die persönliche Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde führt aber nicht wie die subsidiäre Briefwahl zu einer Stärkung des Demokratieverständnisses, sondern bedeutet den Abbau eines Wahlgrundsatzes und eine Schwächung des Prinzips, die beruflichen Vertretungsorgane der Arbeitnehmerschaft in einem demokratischen Wahlvorgang, der die freie Willensbildung gewährleistet, zu wählen. Aus diesen Erwägungen müssen daher die Bestimmungen in § 48 Abs.4 bis 6 des Gesetzesbeschlusses als bedenklich erachtet werden.

29. Juli 1976  
Für den den Bundeskanzler  
vertretenden Vizekanzler:  
W e i s s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

